

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Angriffe auf Journalistinnen und Journalisten in Thüringen - 2019

Am Sonntag, dem 29. April 2018 kam es nach Polizei- und Presseberichten im Eichsfeld zu einem brutalen Übergriff auf zwei Journalisten durch mehrere Neonazis. Zwei Journalisten fertigten erst Aufnahmen zu Recherchezwecken vom Grundstück eines hohen Funktionärs des Landesverbands der NPD, woraufhin sie durch mindestens zwei Neonazis vertrieben worden seien. Als sie mit dem Auto wegfuhr, wurden sie von zwei maskierten Männern verfolgt und angegriffen. Dabei wurden durch die mutmaßlichen Neonazis unter anderem ein Baseballschläger, ein Messer, ein circa 40 Zentimeter großer Schraubenschlüssel und Pfefferspray eingesetzt. Beide Journalisten wurden verletzt, einer erlitt eine Stichwunde im Oberschenkel, der andere eine Kopfplatzwunde. Das Auto wurde erheblich beschädigt, die Kameraausrüstung geraubt. Zwischenzeitlich erstatteten die beiden Fotografen Strafanzeige wegen Verdachts des schweren Raubs und eines versuchten Tötungsdelikts. Auch in der Vergangenheit gab es bereits Berichte von Angriffen auf Journalistinnen und Journalisten, insbesondere im Umfeld von Demonstrationen rechter Gruppierungen. Bereits in der Antwort auf meine Kleine Anfrage 3058 (vergleiche Drucksache 6/5995) vom 24. Juli 2018 und der Antwort auf meine Kleine Anfrage 3700 (vergleiche Drucksache 6/7227) vom 16. Mai 2019 nannte die Landesregierung mehrere Vorfälle.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/187** vom 15. Januar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. April 2020 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Vorfälle sind Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Wie stellt sich nach Kenntnis der Landesregierung der gegenwärtige Stand der Ermittlungen beziehungsweise des Verfahrens im oben beschriebenen Fall dar?

Antwort:

Es wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 3700 (Drucksache 6/7227) verwiesen. Der Sachstand des Strafverfahrens ist unverändert.

2. Wie viele Journalistinnen und Journalisten wurden im Jahr 2019 in Thüringen nach Kenntnis der Landesregierung im Umfeld von Versammlungen Opfer einer Straftat und um welche Situation handelte es sich jeweils (bitte einzeln auflisten nach Tag, Ort, Anzahl der Täter, Verletzungen, gegebenenfalls Sachschaden, eingeleiteten Ermittlungsverfahren/Delikt, ob es eine Einordnung als Politisch motivierte Kriminalität gab und wenn ja, welche sowie gegebenenfalls Ergebnis des Strafverfahrens)?

Antwort:

Im Jahr 2019 wurden in Thüringen zwei Straftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) registriert, die sich bei Versammlungen gegen Vertreter der Medien richteten:

Tatzeit	Tatort	Delikt	Anzahl Tatverdächtige	Anzahl Geschädigte	Zuordnung	Ausgang des Verfahrens
18.05.2019	Leinefelde-Worbis	Nötigung (§ 240 StGB)	1	1	PMK-rechts-	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
05.07.2019	Themar	Beleidigung (§ 185 StGB)	2	1	PMK-rechts-	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO

3. Wurden der Landesregierung über die in der Antwort auf die Frage 2 Fälle hinaus im Jahr 2019 Straftaten in Thüringen bekannt, die als Politisch motivierte Kriminalität eingeordnet wurden und bei denen die Opfer Journalisten waren (bitte einzeln auflisten nach Tag, Ort, Anzahl der Täter, Verletzungen, gegebenenfalls Sachschaden, eingeleiteten Ermittlungsverfahren/Delikt, ob es eine Einordnung als Politisch motivierte Kriminalität gab und wenn ja, welche sowie gegebenenfalls Ergebnis des Strafverfahrens)?

Antwort:

Neben den in der Antwort zu Frage 2 genannten Fällen wurden im Jahr 2019 in Thüringen vier Straftaten der PMK registriert, die sich gegen Medien beziehungsweise gegen Vertreter der Medien richteten:

Tatzeit	Tatort	Delikt	Anzahl Tatverdächtige	Anzahl Geschädigte	Zuordnung	Ausgang des Verfahrens
05.02.2019	Erfurt	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	1	1	PMK-rechts-	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
06.09.2019	Erfurt	Beleidigung (§ 185 StGB)	1	1	PMK-rechts-	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
26.11.2019	Erfurt	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	1	1	PMK-rechts-	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
29.11.2019	Bad Berka	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB)	1	1	PMK-rechts-	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO

Maier  
Minister